

## **WASSERREGLEMENT**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
2.	Behörden, Fachorgane und Grundstückeigentümer; Organisation und Aufgaben .....	3
3.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde .....	4
4.	Hausanschlussleitungen .....	4
5.	Wasserzähler .....	5
6.	Wasserabgabe.....	5
7.	Finanzierung .....	7
8.	Straf- und Schlussbestimmungen .....	7
9.	Anpassungen / Genehmigungen .....	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde, gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup>, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1998<sup>2)</sup> und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>3)</sup>, sowie der rechtgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) genehmigt mit RRB-Beschluss Nr. 3892 vom 29.11.1993

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Grundstückeigentümern als Wasserbezüger sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

### **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität.

<sup>2</sup>Sie erstellt und betreibt die für die Versorgung notwendigen Anlagen, Einrichtungen und Schutz-zonen.

<sup>3</sup>Sie kann die die Wasserversorgung oder Teile davon an andere Träger delegieren. Der Gemein-de obliegt in jedem Fall die Aufsicht

## **2. Behörden, Fachorgane und Grundstückeigentümer; Organisation und Aufgaben**

### **§ 3 Gemeinderat**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschlies-sen.

<sup>3</sup>Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.

### **§ 4 Kommission für Infrastruktur (Kfi)**

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Kfi zuständig.

<sup>2</sup>Die Kfi sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsan-lagen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nach-geführte Plansammlung an.

### **§ 5 Fachorgane**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtheft geregelt.

<sup>2</sup>Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abge-schlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

---

<sup>1)</sup> BGS 711.1.

<sup>2)</sup> BGS 711.41.

<sup>3)</sup> BGS 712.15.

### **3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

#### **§ 6 Öffentliche Leitungen**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

#### **§ 7 Erschliessung**

<sup>1</sup>Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die Erschliessung ausgeschiedene Bauzone.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP).

#### **§ 8 Hydranten**

<sup>1</sup>Die Hydranten werden nach den Vorschriften und allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) erstellt.

#### **§ 9 Brandfall**

<sup>1</sup>Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.

#### **§ 10 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen**

<sup>1</sup>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

### **4. Hausanschlussleitungen**

#### **§ 11 Begriff**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil von Absperrschieber (bzw. von der Hauptversorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

#### **§ 12 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup>Die KfI bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Grundstückeigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und T-Stück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Grundstückeigentümer zu tragen.

<sup>3</sup>Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

#### **§ 13 Eigentum, Unterhalt und Ersatz**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber sind Eigentum des Grundstückeigentümers. Er oder sie hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr ist Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister oder dem Bauverwalter sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Grundstückeigentümer unverzüglich beheben zu lassen.

#### **§ 14 Ausführung**

<sup>1</sup>Der Grundstückeigentümer hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen durch die Gemeinde zugewiesenen qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.

#### **§ 15 Abnahme**

<sup>1</sup>Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen.

Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift verfügt die Kfl die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Grundstückeigentümers.

#### § 16 Technische Vorschriften

<sup>1</sup>In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

#### § 17 Durchleitungsrecht

<sup>1</sup>Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Grundstückeigentümers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs. 2 PBG). Der oder die Belastete ist jedoch durch den Berechtigten oder die Berechtigte zu entschädigen.

### 5. Wasserzähler

#### § 18 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

<sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup>In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

<sup>3</sup>Fremdwasser, (private Quellen) welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>4</sup>Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückeigentümer bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.

#### § 19 Standort

<sup>1</sup>Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist.

<sup>2</sup>Der Grundstückeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### § 20 Haftung bei Beschädigung

<sup>1</sup>Der Grundstückeigentümer darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup>Er oder sie haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

#### § 21 Revision und Störungen

<sup>1</sup>Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup>Der Grundstückeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines oder ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Grundstückeigentümer die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup>Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

<sup>4</sup>Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

### 6. Wasserabgabe

#### § 22 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden.

Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

#### § 23 Verwendung des Wassers

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

#### § 24 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Wasserabgabe bei höherer Gewalt oder für Unterhaltsarbeiten einschränken oder zeitlich unterbrechen:

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.

<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Grundstückeigentümern rechtzeitig bekanntgegeben.

#### § 25 Sperrung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Eine teilweise Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- c) bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung.

#### § 26 Anschlussgesuch

<sup>1</sup>Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der KfI geprüft wird.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.

<sup>3</sup>Vor der Erstellung der Bewilligung an den Grundstückeigentümer darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

#### § 27 Wasserableitungsverbot

<sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

<sup>2</sup>Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

#### § 28 Unberechtigter Wasserbezug

<sup>1</sup>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### § 29 Aufhebung eines Anschlusses

<sup>1</sup>Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

#### § 30 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

<sup>1</sup>Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde (Brunnmeister). Der Wasserbezug wird entsprechend verrechnet.

## 7. Finanzierung

### § 31 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. Jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
3. Allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde oder in einem speziellen Reglement geregelt.

### § 32 Feststellung Wasserverbrauch

<sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

<sup>2</sup>Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

### § 33 Benutzungsgebühr

<sup>1</sup>Für die Grund- und Verbrauchsgebühr haftet der Grundstückeigentümer. Dieser erhält eine Rechnung.

<sup>2</sup>Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch einen Vorbezug erheben.

### § 34 Haftung für Gebühren

<sup>1</sup>Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benutzungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

## 8. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 35 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

### § 36 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der KfI kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

### § 37 Aufhebungen

<sup>1</sup>Das Reglement vom 26.06.2000 und alle dem Reglement widersprechende Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

### § 38 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.



Heiner Studer

Gemeindepräsident



Reto Stebler

Gemeindeschreiber

## 9. Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung	28.09.2017	Neufassung
Regierungsrat		Neufassung

**Gedruckt am: 29.05.2018**

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *1132* genehmigt.

Solothurn, den *14. 08. 2018*

Der Staatsschreiber:

*A.F.*

